

**Studienreglement 2009**  
**für den Master-Studiengang**  
**Informatik**  
**Departement Informatik**

vom 23. Juni 2009<sup>1</sup>

	<b>Artikel</b>
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	1 – 9
2. Kapitel: Inhalt, Umfang und Struktur des Master-Studiengangs	10 – 19a
3. Kapitel: Zulassung zum Master-Studiengang	20 – 21
4. Kapitel: Leistungskontrollen	22 – 32
5. Kapitel: Erteilung des Master-Diploms	33 – 37
6. Kapitel: Schlussbestimmungen	38 – 41
Anhang 1 Direktdoktorat	
Anhang 2 Zulassung	

Ausgabe: **26.09.2016 – 3**

---

<sup>1</sup> Ausgabe mit Änderungen gemäss Schulleitungsbeschluss vom 22.06.2010 und 16.11.2010, gemäss Weisung der Rektorin vom 01.08.2016 (Umbenennung Pflichtwahlfach GESS) sowie gemäss Beschluss der Departementskonferenz D-INFK vom 26.09.2016 (Direktdoktorat). Die Revision vom 26.09.2016 wurde zusätzlich dazu genutzt, den Reglementstext in redaktioneller Hinsicht zu bereinigen und an die neuen ETH-Standards anzugleichen. Die vorliegende Reglementsausgabe (26.09.2016 – 3) ersetzt die vorangehende Ausgabe (16.11.2010 – 2).

# Studienreglement 2009 für den Master-Studiengang Informatik

## Departement Informatik

vom 23. Juni 2009 (Stand am 26. September 2016)

---

*Die Schulleitung der ETH Zürich,*

gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003<sup>2</sup>,

*verordnet:*

### **1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen**

#### **1. Abschnitt: Allgemeines**

##### **Art. 1** Gegenstand und Geltungsbereich, Anhänge

<sup>1</sup> Dieses Studienreglement legt die Bedingungen fest, unter denen am Departement Informatik der ETH Zürich (D-INFK) das Master-Diplom in Informatik erworben werden kann.

<sup>2</sup> Die Anhänge sind Bestandteil dieses Studienreglements. Über Änderungen der Anhänge entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Antrag oder nach Anhörung des D-INFK.

##### **Art. 2** Akademischer Titel

<sup>1</sup> Die ETH Zürich verleiht für einen erfolgreich absolvierten Master-Studiengang Informatik (Studiengang) den akademischen Titel:

Master of Science ETH in Informatik  
(Abgekürzter Titel: MSc ETH Inf.-Ing.).

<sup>2</sup> Die englische Bezeichnung des Titels lautet:

Master of Science ETH in Computer Science  
(Abgekürzter Titel: MSc ETH CS).

<sup>3</sup> Der Titel kann auch in der Kurzform „MSc ETH“ geführt werden.

---

<sup>2</sup> RSETHZ 201.021

**Art. 3**      Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich und  
Zulassungsverordnung ETH Zürich

Dieses Studienreglement basiert auf den Bestimmungen der folgenden Rechts-  
erlasse:

- a. Verordnung der ETH Zürich über Lerneinheiten und Leistungskontrollen an der  
ETH Zürich vom 22. Mai 2012<sup>3</sup> (Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich);
- b. Verordnung der ETH Zürich über die Zulassung zu den Studien an der ETH  
Zürich vom 30. November 2010<sup>4</sup> (Zulassungsverordnung ETH Zürich).

**Art. 4**      Vorlesungsverzeichnis

<sup>1</sup> Das D-INFK legt in jedem Semester die Lerneinheiten für den Studiengang im  
Vorlesungsverzeichnis fest. Die Angaben im Vorlesungsverzeichnis sind verbindlich.

<sup>2</sup> Die Einzelheiten für die im Vorlesungsverzeichnis aufzuführenden Angaben sind in  
Art. 4 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich<sup>5</sup> und in den diesbezüglichen  
Ausführungsbestimmungen<sup>6</sup> der Rektorin/des Rektors geregelt.

**2. Abschnitt:      Kreditsystem**

**Art. 5**      Grundsatz

<sup>1</sup> <sup>7</sup> Das Studium erfolgt nach einem Kreditsystem, das auf das European Credit  
Transfer System (ECTS) abgestimmt ist. Davon ausgenommen ist das Industrie-  
praktikum; diesem werden keine Kreditpunkte zugeordnet.

<sup>2</sup> Massgebend für die Anwendung des ECTS an der ETH Zürich sind die Richtlinien<sup>8</sup>  
der Rektorin/des Rektors zum Kreditsystem.

---

<sup>3</sup> SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

Die Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich ist am 01.08.2012 in Kraft getreten und ersetzt die am  
selben Datum aufgehobene Allgemeine Verordnung über Leistungskontrollen an der ETH Zürich (AVL  
ETHZ). Diese Änderung ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

<sup>4</sup> SR 414.131.52, RSETHZ 310.5

Die Zulassungsverordnung ETH Zürich ist am 01.01.2011 in Kraft getreten und ersetzt die am selben  
Datum aufgehobene Zulassungsverordnung ETHZ vom 10.09.2002. Diese Änderung ist im ganzen  
Erlass berücksichtigt.

<sup>5</sup> SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

<sup>6</sup> Zu finden unter: [www.weisungen.ethz.ch](http://www.weisungen.ethz.ch)

<sup>7</sup> Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 22.06.2010. Gültig für alle Studierenden, die nach  
diesem Studienreglement studieren.

<sup>8</sup> Zu finden unter: [www.weisungen.ethz.ch](http://www.weisungen.ethz.ch)

## **Art. 6** Kreditpunkte, Berechnungsgrundlage

<sup>1</sup> Kreditpunkte nach ECTS (KP) beschreiben den durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand, der für eine Studienleistung erforderlich ist.

<sup>2</sup> Ein KP entspricht einem Arbeitspensum von 30 Stunden. Das Arbeitspensum umfasst sämtliche studienbezogenen Aktivitäten, die für den Erwerb eines KP erforderlich sind.

<sup>3</sup> Das Curriculum wird so gestaltet, dass Vollzeit-Studierende durchschnittlich 30 KP pro Semester erwerben können.

## **Art. 7** Zuordnung von Kreditpunkten

<sup>1</sup> Das D-INFK ordnet allen von ihm selbst angebotenen Lerneinheiten eine bestimmte Anzahl KP zu.

<sup>2</sup> Gehört eine von der ETH Zürich angebotene Lerneinheit zum Curriculum mehrerer ETH-Studiengänge, so nimmt das Anbieter-Departement nach Absprache mit den Empfängern eine einheitliche Zuordnung der KP vor. Bei Uneinigkeit entscheidet die Rektorin/der Rektor.

<sup>3</sup> Wird eine Lerneinheit von einer anderen Hochschule angeboten, so ist die betreffende Hochschule für die Zuordnung der KP zuständig.

## **Art. 8** Erteilung von Kreditpunkten

<sup>1</sup> KP werden für genügende Leistungen erteilt. Eine Leistung gilt als genügend, wenn sie mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wird.

<sup>2</sup> Für ungenügende Leistungen werden keine KP erteilt.

<sup>3</sup> KP werden immer im vollen Umfange erteilt, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind. Eine partielle Erteilung ist nicht zulässig.

<sup>4</sup> Die Anzahl erteilter KP richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Absolvierung der jeweiligen Leistungskontrolle gültigen Vorlesungsverzeichnis.

## **Art. 9** Erfassung, Kontrolle, Verwaltung

Das D-INFK erfasst, kontrolliert und verwaltet die KP.

## **2. Kapitel: Inhalt, Umfang und Struktur des Master-Studiengangs**

### **1. Abschnitt: Ausbildungsangebot, Umfang und Mentorensystem**

#### **Art. 10** Ausbildungsangebot, Aufbau

<sup>1</sup> Der Studiengang bietet vertiefte Kenntnisse in verschiedenen Kerngebieten der Informatik an, insbesondere in den Bereichen Software Engineering, Theoretische Informatik, Informationssysteme, Verteilte Systeme, Informationssicherheit, Computational Science und Visual Computing. Die Breite der Ausbildung wird durch spezielle, vertiefungsübergreifende Fächer im Stile von Laboratorien gewährleistet. Dabei wird den Studierenden die vollständige Entwurfsfolge für informatische Lösungen vom Modell über die algorithmische Problemanalyse bis hin zur konkreten Implementierung vermittelt. Das Vertiefungsstudium ist in Kernfächer und Wahlfächer aus der eigenen Vertiefung gegliedert, wobei Wahlfächer aus anderen Bereichen der Informatik, freie Wahlfächer sowie Fächer aus den Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften als Ergänzung hinzukommen.

<sup>2</sup> Jede Ausbildung im Rahmen des Studiengangs steht unter der inhaltlichen Beratung und Koordination einer Professorin/eines Professors, Mentorin/Mentor genannt. Weitere Einzelheiten zum Mentorensystem sind in Art. 16 geregelt.

#### **Art. 11<sup>(9)</sup>** Direktdoktorat

Das D-INFK bietet in der Studienrichtung Informatik ein Direktdoktorat an. Die Einzelheiten sind im Anhang 1 geregelt.

#### **Art. 12** Studienführer

Das D-INFK erstellt in Zusammenarbeit mit den Mentorinnen und Mentoren einen Studienführer zum Studiengang, der eine Übersicht über die Einzelheiten des Studiums sowie entsprechende Empfehlungen enthält.

#### **Art. 13** Umfang, Dauer, Studienzeitsbeschränkung

<sup>1</sup> Für den Erwerb des Master-Diploms sind 90 KP nach Massgabe von Art. 33 erforderlich.

<sup>2</sup> Der Studiengang ist auf eine Regelstudienzeit von anderthalb Jahren ausgerichtet.

<sup>3</sup> Die maximal zulässige Studiendauer beträgt drei Jahre. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Rektorin/der Rektor auf fristgerecht eingereichtes Gesuch hin die zulässige Studiendauer verlängern.

---

<sup>9</sup> Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz D-INFK vom 26.09.2016, in Kraft seit 01.11.2016.

<sup>3bis</sup> <sup>(10)</sup> Wird während des Master-Studiums ein Industriepraktikum absolviert, so berechtigt dies zu einer Verlängerung der maximal zulässigen Studiendauer um höchstens ein Semester. Die Verlängerung erfolgt nicht automatisch, sondern ausschliesslich auf fristgerecht eingereichtes Gesuch hin.

<sup>4</sup> Erfolgt die Zulassung zum Studiengang mit der Auflage, zusätzliche KP zu erwerben (Zulassung mit Auflagen), so berechtigt dies zu einer Verlängerung der maximal zulässigen Studiendauer um ein halbes Jahr bei Auflagen im Umfang von 21 – 30 KP und um ein ganzes Jahr bei Auflagen im Umfang von 31 – 60 KP. Auflagen im Umfang von weniger als 21 KP berechtigen nicht zu einer Verlängerung der zulässigen Studiendauer.

#### **Art. 14**      Unterrichtssprache

Lerneinheiten und die zugehörigen Leistungskontrollen werden in der Regel auf Englisch durchgeführt. Für die Unterrichtssprache gelten im Übrigen die diesbezüglichen Weisungen<sup>(11)</sup> der Rektorin/des Rektors.

#### **Art. 15**      Zulassung zu Lerneinheiten

Für die Belegung einer Lerneinheit können besondere Zulassungsvoraussetzungen vorgesehen werden. Soweit diese nicht in diesem Studienreglement festgelegt sind, werden sie von demjenigen Departement der ETH Zürich oder von derjenigen Hochschule festgelegt, welche die Lerneinheit anbietet.

#### **Art. 16**      Mentorensystem, Vertiefungsrichtungen, Individueller Studienplan

<sup>1</sup> Das Master-Studium in Informatik ist ein von Mentorinnen und Mentoren geleitetes Programm. Jede Mentorin/jeder Mentor ist in einer oder mehreren Vertiefungsrichtungen tätig.<sup>(12)</sup>

<sup>2</sup> Die Studierenden wählen eine Mentorin/einen Mentor in der Regel bei der Einschreibung ins Master-Studium, spätestens jedoch am Ende des ersten Semesters. Die Mentorin/der Mentor muss in der gewählten Vertiefungsrichtung tätig sein. Studierende können die Mentorin/den Mentor ohne Einschränkung wählen, wenn sie eine breite, kerngebietübergreifende Ausbildung absolvieren wollen („Vertiefungsrichtung“ General Studies).

<sup>3</sup> Ein Master-Studium ohne Mentorin/Mentor ist ausgeschlossen. Falls Studierende keine Mentorin/keinen Mentor finden, so weist ihnen die Studiendirektorin/der Studiendirektor<sup>(13)</sup> eine Mentorin/einen Mentor zu.

---

<sup>10</sup> Eingefügt durch Schulleitungsbeschluss vom 22.06.2010. Gültig für alle Studierenden, die nach diesem Studienreglement studieren.

<sup>11</sup> Zu finden unter: [www.weisungen.ethz.ch](http://www.weisungen.ethz.ch)

<sup>12</sup> Die zur Auswahl stehenden Vertiefungsrichtungen sind abrufbar über die Homepage des D-INFK.

<sup>13</sup> Auf den 01.08.2015 erfolgte die Umbenennung des „Studiendelegierten“ in „Studiendirektor“ (gemäss Art. 45 Abs. 1 Bst. f der Organisationsverordnung ETH Zürich). Diese Änderung ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

<sup>4</sup> Die Mentorin/der Mentor legt zu Beginn des Master-Studiums gemeinsam mit der Studentin/dem Studenten einen individuellen Studienplan fest. Dieser soll eine ausgezeichnete Ausbildung garantieren und gleichzeitig den Begabungen und Erwartungen der Studentin/des Studenten Rechnung tragen. Zudem begleiten die Mentorinnen und Mentoren die Studierenden während des ganzen Master-Studiums, beobachten ihre Fortschritte und stehen für Beratungen zur Verfügung.

<sup>5</sup> Das D-INFK regelt, wie der individuelle Studienplan zu erstellen ist und wie dessen Verbindlichkeit sichergestellt wird.

<sup>6</sup> Wollen Studierende die Mentorin/den Mentor wechseln, so reichen sie der Studiendirektorin/dem Studiendirektor einen begründeten Antrag ein. Die Studiendirektorin/der Studiendirektor kann einen Antrag ablehnen, sofern dafür wichtige Gründe vorliegen. Für einen Wechsel gilt überdies:

- a. Er ist nur auf Beginn eines Semesters möglich.
- b. Er berechtigt nicht zu einer Verlängerung der maximal zulässigen Studiendauer.
- c. Bei Uneinigkeit zwischen der Studiendirektorin/dem Studiendirektor und der Studentin/dem Studenten entscheidet die Rektorin/der Rektor.

#### **Art. 17<sup>(14)</sup>** Mobilitätsstudium (ETH-Master-Studierende)

<sup>1</sup> Während des Master-Studiums können KP an anderen universitären Hochschulen erworben werden (Mobilitäts-KP). Die für das Master-Diplom maximal anrechenbare Anzahl Mobilitäts-KP ist in Abs. 2 festgelegt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Abs. 4 und 5.

<sup>2</sup> Für den Erwerb des Master-Diploms können maximal angerechnet werden:

- a. 15 Mobilitäts-KP, wenn diese im Rahmen von Vorlesungen usw. erworben werden;
- b. 30 Mobilitäts-KP, sofern die Master-Arbeit an einer anderen universitären Hochschule verfasst wird;
- c. die Kumulation der in Bst. a und b aufgeführten Mobilitäts-KP ist ausgeschlossen.

<sup>3</sup> Folgende KP gelten nicht als Mobilitäts-KP:

- a. an der EPF Lausanne oder an einer anderen Schweizer Universität erworbene KP, sofern diese der Kategorie „Freie Wahlfächer“ zugeordnet werden.
- b. KP aus Lerneinheiten anderer universitärer Hochschulen, sofern diese Lerneinheiten zum Curriculum des Studiengangs gehören.

<sup>4</sup> Für Studierende, die ihren vorangehenden (Bachelor-)Abschluss nicht an der ETH Zürich erworben haben, gilt:

- a. Sie können nicht an einem Austauschprogramm der ETH Zürich teilnehmen.
- b. Individuelle Mobilitätsaufenthalte sind möglich, aber die Anrechnung von Mobilitäts-KP für das Master-Diplom ist ausgeschlossen.

---

<sup>14</sup> Die Anpassungen in Art. 17 erfolgen auf Grund der am 24.08.2012 erlassenen Weisung der Rektorin/des Rektors über die Mobilität (Outgoings).

<sup>5</sup> Ist die Zulassung zum Studiengang mit der Auflage erfolgt, zusätzliche KP zu erwerben (Zulassung mit Auflagen), so ist ein Mobilitätsaufenthalt erst möglich, wenn die Auflagen vollständig erfüllt sind. Überdies werden Mobilitäts-KP nicht für das Erfüllen von Auflagen angerechnet.

<sup>6</sup> Für einen Mobilitätsaufenthalt stellen die Studierenden im Voraus in Zusammenarbeit mit der Mentorin/dem Mentor schriftlich ein Studienprogramm zusammen. Darin werden die an der Gasthochschule zu erarbeitenden KP festgehalten. Das Studienprogramm bedarf der Genehmigung der Studiendirektorin/des Studiendirektors in Absprache mit der/dem Mobilitätsverantwortlichen des D-INFK.

<sup>7</sup> Über die Anrechnung von Mobilitäts-KP entscheidet die Studiendirektorin/der Studiendirektor. Für die Handhabung der Leistungsnachweise gelten die Bestimmungen von Art. 16 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich<sup>(15)</sup> sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen<sup>(16)</sup> der Rektorin/des Rektors.

<sup>8</sup> Für Fragen zur Mobilität steht die/der Mobilitätsverantwortliche des D-INFK zur Verfügung.

## **2. Abschnitt: Gliederung nach Kategorien**

### **Art. 18** Gliederung nach Kategorien

<sup>1</sup> Der Erwerb des Master-Diploms erfordert Studienleistungen in den nachstehend aufgeführten Kategorien. Die in jeder Kategorie erforderliche Mindestanzahl KP ist in Art. 33 festgelegt.

- a. Vertiefungsfächer (inkl. Seminar):
  - 1) Kernfächer der Vertiefung,
  - 2) Wahlfächer der Vertiefung,
  - 3) Seminar;
- b. Vertiefungsübergreifende Fächer;
- c. Wahlfächer in der Informatik;
- d. Freie Wahlfächer;
- e. Wissenschaft im Kontext<sup>(17)</sup>;
- f. Industriepraktikum<sup>(18)</sup>;
- g. Master-Arbeit.

---

<sup>15</sup> SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

<sup>16</sup> Zu finden unter: [www.weisungen.ethz.ch](http://www.weisungen.ethz.ch)

<sup>17</sup> Umbenennung der Kategorie, in Kraft seit Herbstsemester 2016 (*frühere Bezeichnung: „Pflichtwahlfach Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften [GESS]“*). Diese Umbenennung ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

<sup>18</sup> Eingefügt durch Schulleitungsbeschluss vom 22.06.2010. Gültig für alle Studierenden, die nach diesem Studienreglement studieren.



<sup>2</sup> Das D-INFK ordnet die Lerneinheiten den einzelnen Kategorien nach Abs. 1 zu und legt dies im Vorlesungsverzeichnis fest.

## **Art. 19** Übersicht über die Kategorien

### <sup>1</sup> **Vertiefungsfächer (inkl. Seminar)**

- a. **Vertiefungsfächer:** Sie vermitteln vertieftes Wissen über die gewählte Vertiefungsrichtung und bilden die breite Grundlage des Master-Studiums. Die Mentorin/der Mentor erstellt gemeinsam mit der Studentin/dem Studenten einen individuellen Studienplan und legt darin fest, welche Vertiefungsfächer als „Kernfächer der Vertiefung“ zu belegen und welche als „Wahlfächer der Vertiefung“ wählbar sind. Die Einzelheiten für die Leistungskontrollen sind in Art. 29 geregelt.
- b. **Seminar:** In den Seminaren haben die Studierenden die Aufgabe, wissenschaftliche Publikationen selbständig durchzuarbeiten und unter Leitung eines Professors/einer Professorin des D-INFK (Seminarleiter/in) vorzutragen und zu diskutieren. Zur Seminarteilnahme gehören das Halten eines Vortrags und die regelmässige Beteiligung an den Diskussionen. Die Einzelheiten für die Leistungskontrollen sind in Art. 30 geregelt.

### <sup>2</sup> **Vertiefungsübergreifende Fächer**

Sie behandeln Querschnittsthemen der Informatik, die für alle Vertiefungsrichtungen von Bedeutung sind. Ihr Ziel ist die Vermittlung des algorithmischen Denkens – von der Problemstellung über Modellentwurf zum Algorithmus bis zur erfolgreichen Implementierung. Sie ermöglichen den Studierenden auch, mit Methoden des fortgeschrittenen Systementwurfs vertraut zu werden. Die Einzelheiten für die Leistungskontrollen sind in Art. 29 geregelt.

### <sup>3</sup> **Wahlfächer in der Informatik**

Sie dienen der Erweiterung der studiengangspezifischen Fachkenntnisse. Die Mentorinnen und Mentoren unterstützen die Studierenden bei der Auswahl dieser Fächer. Die Einzelheiten für die Leistungskontrollen sind in Art. 29 geregelt.

### <sup>4</sup> **Freie Wahlfächer**

Sie eröffnen den Studierenden die Möglichkeit, fächerübergreifende Lerneinheiten zu besuchen. Weitere Einzelheiten, auch für die Leistungskontrollen, sind in Art. 31 geregelt.

### <sup>5</sup> **Wissenschaft im Kontext**

Die Studierenden müssen Lerneinheiten aus dem Kursprogramm „Wissenschaft im Kontext“ absolvieren. Die Einzelheiten sind in der Weisung zum Kursprogramm „Wissenschaft im Kontext“<sup>19</sup> geregelt, die Bestimmungen für die Leistungskontrollen sind in Art. 31 dieses Studienreglements aufgeführt.

---

<sup>19</sup> Zu finden unter: [www.weisungen.ethz.ch](http://www.weisungen.ethz.ch)

## 5bis <sup>(20)</sup> **Industriepraktikum**

Den Studierenden wird empfohlen, ein Industriepraktikum zu absolvieren. Es ist fakultativ und für das Master-Diplom nicht erforderlich. Ziel des Praktikums ist es, den Studierenden industrielle Arbeitsumgebungen näher zu bringen. Dabei bietet sich ihnen die Gelegenheit, in aktuelle Projekte der betreffenden Institution involviert zu werden. Weitere Einzelheiten sind in Art. 19a geregelt.

## <sup>6</sup> **Master-Arbeit**

Sie bildet den Abschluss des Master-Studiums. Die Studierenden sollen mit der Master-Arbeit ihre Fähigkeit zu selbständiger und wissenschaftlich strukturierter Arbeit nachweisen. Die Einzelheiten sind in Art. 32 geregelt.

## **Art. 19a** <sup>(21)</sup> Industriepraktikum

<sup>1</sup> Das Industriepraktikum wird auf Antrag der Studierenden im Zeugnis aufgeführt, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- a. Das Praktikum dauert mindestens zehn Wochen.
- b. Es wird in einem vom D-INFK dafür anerkannten Betrieb absolviert. Über Ausnahmen entscheidet die Studiendirektorin/der Studiendirektor.
- c. Der Nachweis über das Praktikum bzw. die praktische Tätigkeit erfolgt über eine schriftliche Bestätigung der Arbeitgeber, die der Studiendirektorin/dem Studiendirektor vorzulegen ist. Sie/er entscheidet über die Anerkennung (= mit „bestanden“ bewertet).
- d. Es werden ausschliesslich Praktika anerkannt, die:
  - 1) während der ETH-Studienzeit absolviert worden sind; und
  - 2) nicht bereits für einen Studienabschluss angerechnet worden sind.

<sup>2</sup> Dem Praktikum werden keine KP zugeordnet. Es ist in der vorlesungsfreien Zeit oder im Rahmen eines Urlaubssemesters zu absolvieren (vgl. auch Art. 13 Abs. 3<sup>bis</sup>).

<sup>3</sup> Weitere Einzelheiten sind im Studienführer zum Studiengang geregelt.

---

<sup>20</sup> Eingefügt durch Schulleitungsbeschluss vom 22.06.2010. Gültig für alle Studierenden, die nach diesem Studienreglement studieren.

<sup>21</sup> Eingefügt durch Schulleitungsbeschluss vom 22.06.2010. Gültig für alle Studierenden, die nach diesem Studienreglement studieren.

### **3. Kapitel: Zulassung zum Master-Studiengang**

#### **Art. 20 Zulassungsvoraussetzungen**

<sup>1</sup> Die Zulassung zum Studiengang setzt voraus:

- a. ein universitäres Bachelor-Diplom in Informatik im Umfang von mindestens 180 KP ECTS bzw. einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in Informatik oder in einer der im Anhang 2 aufgeführten qualifizierenden Studienrichtungen; *oder*
- b. ein Bachelor-Diplom in Informatik einer Schweizer Fachhochschule im Umfang von mindestens 180 KP ECTS.

<sup>2</sup> Die Einzelheiten über die für eine Zulassung zum Studiengang erforderlichen fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen (Anforderungsprofil) sind im Anhang 2 geregelt.

#### **Art. 21 Anmeldung / Bewerbung, Zulassungsverfahren und Eintritt ins Master-Studium**

<sup>1</sup> Wer an der ETH Zürich im Bachelor-Studiengang Informatik immatrikuliert ist, kann sich direkt in den Studiengang einschreiben.

<sup>2</sup> Alle anderen Kandidatinnen und Kandidaten bewerben sich beim Rektorat der ETH Zürich um die Zulassung zum Studiengang.

<sup>3</sup> Der Zulassungsausschuss prüft die Kandidatinnen und Kandidaten nach Abs. 2 auf fachliche Vorbildung und Eignung für das Master-Studium und formuliert zuhanden der Studiendirektorin/des Studiendirektors einen Antrag auf Zulassung oder Nichtzulassung.

<sup>4</sup> Die Rektorin/der Rektor entscheidet auf Antrag der Studiendirektorin/des Studiendirektors über die Zulassung oder Nichtzulassung.

<sup>5</sup> Abhängig von der Qualifikation und den Vorkenntnissen der Kandidatin/des Kandidaten kann die Rektorin/der Rektor die Zulassung vom Nachweis zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten abhängig machen, die während des Master-Studiums innerhalb der dafür gesetzten Fristen erworben werden müssen (Zulassung mit Auflagen).

<sup>6</sup> Die Einzelheiten für die Anmeldung oder die Bewerbung, für das Zulassungsverfahren und für den Eintritt ins Master-Studium werden von der Rektorin/vom Rektor festgelegt. Sie sind im Anhang 2 aufgeführt.

## 4. Kapitel:            **Leistungskontrollen**

### 1. Abschnitt:        **Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 22**    Leistungsbewertung

Die in einer Prüfung erbrachte Leistung wird mit einer Note bewertet. Die in anderen Leistungskontrollen erbrachte Leistung wird mit einer Note oder mit dem Prädikat „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet.

#### **Art. 23**    Zulassung zu Leistungskontrollen

Für die Zulassung zu Leistungskontrollen können Voraussetzungen vorgesehen werden. Soweit diese nicht in diesem Studienreglement festgelegt sind, werden sie von demjenigen Departement der ETH Zürich oder von derjenigen Hochschule festgelegt, welche die Lerneinheit anbietet.

#### **Art. 24**    Anmeldung zu und Abmeldung von Leistungskontrollen

<sup>1</sup> Für die Anmeldung zu und die Abmeldung von Leistungskontrollen an der ETH Zürich gilt:

- a. handelt es sich um Sessionsprüfungen oder um Leistungskontrollen in Prüfungsphasen am Semesterende, so gelten für die An- und Abmeldung die Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich<sup>(22)</sup> sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen<sup>(23)</sup> der Rektorin/des Rektors;
- b. handelt es sich um andere Leistungskontrollen, so erfolgt die An- und Abmeldung bei der Dozentin/beim Dozenten.

<sup>2</sup> Handelt es sich um Leistungskontrollen an anderen Hochschulen, so gelten für die An- und Abmeldung die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

#### **Art. 25**    Fernbleiben, Unterbruch, Abbruch, verspätete oder Nichtabgabe

Im Zusammenhang mit Leistungskontrollen gelten für Fernbleiben, Unterbruch, Abbruch sowie verspätete oder Nichtabgabe die folgenden Bestimmungen:

- a. handelt es sich um Leistungskontrollen an der ETH Zürich, so gelten dafür die Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich<sup>(24)</sup> sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen<sup>(25)</sup> der Rektorin/des Rektors;
- b. handelt es sich um Leistungskontrollen an anderen Hochschulen, so gelten dafür die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

---

<sup>22</sup> SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

<sup>23</sup> Zu finden unter: [www.weisungen.ethz.ch](http://www.weisungen.ethz.ch)

<sup>24</sup> SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

<sup>25</sup> Zu finden unter: [www.weisungen.ethz.ch](http://www.weisungen.ethz.ch)

## **Art. 26**    *Aufgehoben*<sup>(26)</sup>

## **Art. 27**    Mitteilung der Studienresultate, Unstimmigkeiten

<sup>1</sup> Die Studierenden können alle Leistungsbewertungen über Internet in der entsprechenden Applikation der ETH Zürich einsehen. Den Studierenden wird periodisch per E-Mail mitgeteilt, für welche absolvierten Leistungskontrollen die Bewertungen neu einsehbar sind.

<sup>2</sup> In jeder Mitteilung wird erläutert, wie bei allfälligen Unstimmigkeiten bezüglich der neu einsehbaren Leistungsbewertungen vorzugehen ist.

## **Art. 28**    Unehrlisches Handeln

Die Sanktionen für unehrlisches Handeln bei Leistungskontrollen richten sich nach der Disziplinarordnung ETH Zürich vom 2. November 2004<sup>(27)</sup>.

## **2. Abschnitt:            Leistungskontrollen des Master-Studiums**

### **Art. 29**    Vertiefungsfächer, Vertiefungsübergreifende Fächer, Wahlfächer in der Informatik

<sup>1</sup> Zu jeder Lerneinheit der Kategorien „Vertiefungsfächer“, „Vertiefungsübergreifende Fächer“ und „Wahlfächer in der Informatik“ gehört eine Leistungskontrolle.

<sup>2</sup> Die Modalitäten der Leistungskontrollen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt, wenn die Lerneinheit aus dem Lehrangebot der ETH Zürich stammt.

<sup>3</sup> Stammt eine Lerneinheit aus dem Lehrangebot einer anderen Hochschule, so legt die betreffende Hochschule die Modalitäten für die Leistungskontrolle fest.

<sup>4</sup> Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wird.

<sup>5</sup> Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal und in der Regel nur nach erneuter Belegung der Lerneinheit wiederholt werden. Die Modalitäten für die Wiederholung werden für jede Lerneinheit im Vorlesungsverzeichnis festgelegt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Abs. 3.

<sup>6</sup> Eine bestandene Leistungskontrolle kann nicht wiederholt werden.

---

<sup>26</sup> Aufgehoben gemäss Schulleitungsbeschluss vom 16.11.2010.

<sup>27</sup> SR 414.138.1, RSETHZ 361.1

## **Art. 30** Seminar

<sup>1</sup> Die Modalitäten für die Leistungskontrollen in den Seminaren werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

<sup>2</sup> Ein Seminar ist bestanden, wenn die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wird.

<sup>3</sup> Ein nicht bestandenes Seminar kann nicht durch Wiederholung der Leistungskontrolle wiederholt werden. Für den Erwerb der erforderlichen KP muss ein weiteres Seminar belegt sowie die zugehörige Leistungskontrolle bestanden werden.

<sup>4</sup> Ein bestandenes Seminar kann nicht wiederholt werden.

## **Art. 31** Freie Wahlfächer, Wissenschaft im Kontext

<sup>1</sup> Zu jeder Lerneinheit der Kategorien „Freie Wahlfächer“ und „Wissenschaft im Kontext“ gehört eine Leistungskontrolle.

<sup>2</sup> Die Modalitäten der Leistungskontrollen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt, wenn die Lerneinheit aus dem Lehrangebot der ETH Zürich stammt.

<sup>3</sup> Stammt eine Lerneinheit aus dem Lehrangebot einer anderen Hochschule, so legt die betreffende Hochschule die Modalitäten für die Leistungskontrolle fest.

<sup>4</sup> Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wird.

<sup>5</sup> Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden, sofern das anbietende Departement der ETH Zürich oder die anbietende Hochschule keine anderen Bestimmungen für die Wiederholung vorsieht.

<sup>6</sup> Für die Kategorie „Freie Wahlfächer“ gelten zudem die folgenden besonderen Bestimmungen:

- a. Den Studierenden steht das gesamte Lehrangebot der ETH Zürich, der EPF Lausanne und der Universität Zürich zur individuellen Auswahl offen. Lerneinheiten der übrigen Schweizer Universitäten können – nach vorgängiger Genehmigung durch die Studiendirektorin/den Studiendirektor – ebenfalls gewählt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Bst. b.
- b. Das D-INFK regelt in separaten Richtlinien, unter welchen Voraussetzungen Sprachkurse in der Kategorie „Freie Wahlfächer“ anrechenbar sind. Die Anrechnung von Sprachkursen bedarf in jedem Fall der vorgängigen Genehmigung durch die Studiendirektorin/den Studiendirektor.

<sup>7</sup> Eine bestandene Leistungskontrolle kann nicht wiederholt werden.

## Art. 32 Master-Arbeit

<sup>1</sup> Die Master-Arbeit steht unter der Leitung einer Informatikprofessorin/eines Informatikprofessors, nachfolgend Betreuerin/Betreuer genannt.

<sup>2</sup> Zur Master-Arbeit wird nur zugelassen, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a. Das Bachelor-Studium ist erfolgreich abgeschlossen.
- b. Allfällige Auflagen für die Zulassung zum Studiengang sind vollständig erfüllt.
- c. In der Kategorie „Vertiefungsfächer“ müssen mindestens 26 KP und in der Kategorie „Vertiefungsübergreifende Fächer“ mindestens 12 KP erworben sein. Ausnahmen erfordern einen begründeten Antrag der Betreuerin/des Betreuers, der der Zustimmung der Mentorin/des Mentors bedarf. Über den Antrag entscheidet die Studiendirektorin/der Studiendirektor.

<sup>3</sup> Die Studentin/der Student reicht bei der Mentorin/beim Mentor einen Vorschlag für Thema und Aufgabenstellung der Master-Arbeit ein. Das Thema soll zum Fachbereich der gewählten Vertiefungsrichtung gehören und einen engen Bezug zu den Forschungstätigkeiten der Betreuerin/des Betreuers aufweisen.

<sup>4</sup> Falls eine Master-Arbeit ausserhalb der Vertiefungsrichtung oder ausserhalb der ETH Zürich verfasst werden soll, erfordert dies einen begründeten Antrag der Betreuerin/des Betreuers, der der Zustimmung der Mentorin/des Mentors bedarf. Über den Antrag entscheidet die Studiendirektorin/der Studiendirektor.

<sup>5</sup> Die Betreuerin/der Betreuer legt den Termin für den Beginn der Master-Arbeit sowie die Kriterien der Bewertung schriftlich fest und bewertet die Leistung mit einer Note.

<sup>6</sup> Die Frist für das Verfassen der Master-Arbeit beträgt 28 Wochen<sup>(28)</sup> (Vollzeitstudium). Verspätet eingereichte Master-Arbeiten gelten als nicht bestanden. Die Studiendirektorin/der Studiendirektor kann bei Vorliegen wichtiger Gründe auf Gesuch hin eine Verlängerung der Bearbeitungsdauer bewilligen.

<sup>7</sup> Die Master-Arbeit ist bestanden, wenn die Note mindestens 4 beträgt.

<sup>8</sup> Eine nicht bestandene Master-Arbeit kann nur einmal wiederholt werden. Wird sie wiederholt, muss ein neues Thema bearbeitet werden. Die Wiederholung kann bei einer anderen Betreuerin/einem anderen Betreuer ausgeführt werden als beim ersten Versuch.

<sup>9</sup> Eine bestandene Master-Arbeit kann nicht wiederholt werden.

---

<sup>28</sup> Die 28 Wochen setzen sich zusammen aus: 26 Wochen eigentliche Bearbeitungsdauer sowie 2 Wochen zur pauschalen Kompensation von Feiertagen, Krankheitstagen und anderen kurzzeitigen Absenzen.

## 5. Kapitel: Erteilung des Master-Diploms

### 1. Abschnitt: Kreditpunkte je Kategorie und Diplomantrag

#### Art. 33 Kreditpunkte je Kategorie

<sup>1</sup> Die für das Master-Diplom erforderlichen 90 KP sind in den nachstehenden Kategorien und Unterkategorien in der angegebenen Mindestanzahl zu erwerben. Weitere Einzelheiten sind in Abs. 2 – 7 geregelt:

a.	<b>Vertiefungsfächer und Wahlfächer in der Informatik</b>	<b>36 KP</b>
	1) Vertiefungsfächer (mind. 26 KP)	
	▪ Kernfächer der Vertiefung (mind. 10 KP)	
	▪ Wahlfächer der Vertiefung (-- KP)	
	▪ Seminar (mind. 2 KP)	
	2) Wahlfächer in der Informatik (mind. 8 KP)	
b.	<b>Vertiefungsübergreifende Fächer</b>	<b>12 KP</b>
c.	<b>Freie Wahlfächer</b>	<b>-- KP</b>
d.	<b>Wissenschaft im Kontext</b>	<b>2 KP</b>
e. <sup>(29)</sup>	<b>Industriepraktikum</b>	<b>-- KP</b>
f.	<b>Master-Arbeit</b>	<b>30 KP</b>
	<b>Summe</b>	<b>80 KP</b>

<sup>2</sup> <sup>(30)</sup> Die bis zur Summe von 90 noch fehlenden KP können in jeder Kategorie, mit Ausnahme des „Industriepraktikums“ und der „Master-Arbeit“ (Abs. 1 Bst. e und f), erworben werden.

<sup>3</sup> Für die Kategorie „Vertiefungsfächer und Wahlfächer in der Informatik“ (Abs. 1 Bst. a) gilt:

- Von den minimal erforderlichen 36 KP in der Kategorie „Vertiefungsfächer und Wahlfächer in der Informatik“ müssen mindestens 26 KP aus „Vertiefungsfächern (inkl. Seminar)“ und mindestens 8 KP aus „Wahlfächern in der Informatik“ stammen.
- Von den minimal erforderlichen 26 KP in den „Vertiefungsfächern“ müssen mindestens 10 KP aus „Kernfächern der Vertiefung“ und mindestens 2 KP aus dem „Seminar“ stammen.

---

<sup>29</sup> Eingefügt durch Schulleitungsbeschluss vom 22.06.2010. Gültig für alle Studierenden, die nach diesem Studienreglement studieren.

<sup>30</sup> Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 22.06.2010. Gültig für alle Studierenden, die nach diesem Studienreglement studieren.



- c. „Kernfächer der Vertiefung“ können auch in den Unterkategorien „Wahlfächer der Vertiefung“ oder „Wahlfächer in der Informatik“ angerechnet werden, „Wahlfächer der Vertiefung“ auch in der Unterkategorie „Wahlfächer in der Informatik“. Alle diese Fächer können überdies auch in der Kategorie „Freie Wahlfächer“ (Abs. 1 Bst. c) angerechnet werden.

<sup>4</sup> Die durch das Absolvieren einer Lerneinheit erworbenen KP dürfen weder geteilt noch mehrfach angerechnet werden.

<sup>5</sup> Für das Master-Diplom können maximal 30 Mobilitäts-KP angerechnet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 17.

<sup>6</sup> Die Anrechnung von Studienleistungen bzw. KP aus einem vorangegangenen Studium ist ausgeschlossen. Ausnahmen sind in Abs. 6<sup>bis</sup> geregelt.

<sup>6bis</sup> Sind vor Eintritt ins Master-Studium KP an der ETH Zürich erworben worden, so können diese angerechnet werden, sofern die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten inhaltlicher Bestandteil des Studiengangs sind und die entsprechenden KP nicht bereits für einen Studienabschluss angerechnet worden sind. Die Anrechnung von KP und Leistungsnachweisen ist einzig für die drei Kategorien „Vertiefungsfächer und Wahlfächer in der Informatik“, „Freie Wahlfächer“ sowie „Wissenschaft im Kontext“ möglich. Es besteht kein Anspruch auf Anrechnung.

<sup>7</sup> <sup>(31)</sup> Ein bereits vor dem Master-Studium absolviertes Industriepraktikum wird auf Antrag der Studierenden im Zeugnis aufgeführt, wenn die Bedingungen nach Art. 19a erfüllt sind.

## **Art. 34** Diplomantrag

<sup>1</sup> Nach Erfüllung der in Art. 33 festgelegten Anforderungen können die Studierenden die Erteilung des Master-Diploms beantragen. Der Diplomantrag muss innerhalb von drei Jahren ab Beginn des Master-Studiums gestellt werden. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Rektorin/der Rektor auf fristgerecht eingereichtes Gesuch hin die Frist für den Diplomantrag verlängern.

<sup>2</sup> Im Diplomantrag sind die bestanden Studienleistungen aus den Kategorien nach Art. 33 Abs. 1 anzugeben, die in das Zeugnis aufgenommen werden sollen. In jeder Kategorie und Unterkategorie muss die Summe der KP die in Art. 33 festgelegten Minima erreichen.

<sup>3</sup> Für das Master-Diplom können im Zeugnis insgesamt maximal 100 KP angerechnet werden. Alle weiteren Studienleistungen werden auf dem Beiblatt zum Zeugnis aufgeführt.<sup>(32)</sup>

---

<sup>31</sup> Eingefügt durch Schulleitungsbeschluss vom 22.06.2010. Gültig für alle Studierenden, die nach diesem Studienreglement studieren.

<sup>32</sup> Der zweite Satz wurde angepasst auf Grund der am 30.01.2013 erlassenen Ausführungsbestimmungen zur Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich.

## 2. Abschnitt:<sup>(33)</sup> Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

### Art. 35 Dokumente

Wer den Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält drei Dokumente: ein Zeugnis (Academic Record), eine Urkunde und ein Diploma Supplement.

### Art. 36 Zeugnis

<sup>1</sup> Das Zeugnis gilt als Ausweis über den bestandenen Master-Abschluss.

<sup>2</sup> Im Zeugnis werden aufgeführt:

- a. die im Diplomantrag nach Art. 34 Abs. 2 aufgeführten Studienleistungen, einschliesslich Noten und weitere Leistungsbewertungen; und
- b. die Abschlussnote, errechnet gemäss den Bestimmungen von Abs. 3.

<sup>2bis</sup> Auf einem Beiblatt zum Zeugnis werden aufgeführt:

- a. allfällige Zulassungsaufgaben; und
- b. alle weiteren Studienleistungen nach Massgabe der diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen<sup>(34)</sup> der Rektorin/des Rektors.

<sup>3</sup> Die Abschlussnote errechnet sich als gewichtetes Mittel der nachfolgenden Noten:

<i>Note</i>	<i>Notengewicht</i>
a. Gewichteter Durchschnitt aller Noten der „Vertiefungsfächer“	3
b. Gewichteter Durchschnitt aller Noten der „Vertiefungsübergreifenden Fächer“	1
c. Gewichteter Durchschnitt aller Noten der „Wahlfächer in der Informatik“	1
d. Note der „Master-Arbeit“	2

<sup>4</sup> Die Durchschnittsnoten nach Abs. 3 Bst. a – c errechnen sich als gewichtetes Mittel der einzelnen Noten mit den zugehörigen KP als Gewichten.

<sup>5</sup> Das D-INFK erfasst, kontrolliert und verwaltet die Noten und weiteren Leistungsbewertungen und erstellt die Zeugnisse.

---

<sup>33</sup> Die Anpassungen in diesem Abschnitt erfolgen auf Grund der am 30.01.2013 erlassenen Ausführungsbestimmungen zur Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich.

<sup>34</sup> Zu finden unter: [www.weisungen.ethz.ch](http://www.weisungen.ethz.ch)

## **Art. 37** Urkunde und Diploma Supplement

<sup>1</sup> Die Einzelheiten für die Urkunde sind in Art. 28 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich<sup>(35)</sup> geregelt.

<sup>2</sup> Das Diploma Supplement (Diplomzusatz) ist eine standardisierte Erläuterung des Studienabschlusses.

## **6. Kapitel: Schlussbestimmungen**

### **Art. 38**<sup>(36)</sup> Endgültiges Nichtbestehen, Ausschluss aus dem Studiengang

<sup>1</sup> Der Studiengang gilt als endgültig nicht bestanden, wenn:

- a. die Bedingungen für den Erwerb des Master-Diploms (erforderliche Anzahl KP nach Art. 33 oder allfällige weitere Bedingungen) nicht mehr erfüllt werden können wegen Nichtbestehens von Leistungskontrollen oder Nichteinhaltens von Studienfristen<sup>(37)</sup>; *oder*
- b. bei einer „Zulassung mit Auflagen“ die Auflagen nicht vollständig erfüllt werden wegen Nichtbestehens von Leistungskontrollen oder Nichteinhaltens der dafür gesetzten Fristen.

<sup>2</sup> Das endgültige Nichtbestehen führt zum Ausschluss aus dem Studiengang.

### **Art. 39** Leistungsüberblick bei Ausschluss oder Abbruch des Studiums

Wer vor dem Erwerb des Master-Diploms aus dem Studiengang ausgeschlossen wird oder das Studium abbricht, erhält auf Wunsch einen Leistungsüberblick. Dieser führt sämtliche bis zum Ausschluss oder Abbruch erbrachten und bewerteten Studienleistungen auf.

### **Art. 40** Sonderfälle

Die Studiendirektorin/der Studiendirektor regelt Fälle, die von diesem Studienreglement, inkl. Anhang, oder die von anderen einschlägigen Verordnungen und Weisungen nicht oder nicht ausreichend erfasst werden.

---

<sup>35</sup> SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

<sup>36</sup> Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 16.11.2010. Die Revision des Artikels erfolgte aufgrund der neuen Bestimmungen zu den Zulassungsaufgaben.

<sup>37</sup> Als Studienfristen gelten die Frist für das Ablegen einer Leistungskontrolle, eine individuelle Terminaufgabe und die maximal zulässige Studiendauer.

**Art. 41**            Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Studienreglement tritt auf Beginn des Herbstsemesters 2009 in Kraft.

<sup>2</sup> Es gilt für Studierende, die ab Herbstsemester 2009 in diesen Studiengang eintreten. Hierzu gehören auch Wiedereintritte in diesen Studiengang ab Herbstsemester 2009.

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Ralph Eichler

Der Generalsekretär i.V.: Radan Hain

## Anhang 1

zum Studienreglement 2009 für den  
Master-Studiengang Informatik

vom 1. November 2016 (Stand am 1. November 2016)

---

### Direktdoktorat

(Bezug: Art. 11 des Studienreglements)

#### Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Dieser Anhang regelt das Direktdoktorat in der Studienrichtung Informatik (Direkt-  
doktorat) am Departement Informatik der ETH Zürich (D-INFK).

#### Art. 2 Zweck

Das Direktdoktorat ermöglicht es Kandidatinnen und Kandidaten mit einem ausge-  
zeichneten universitären Bachelor-Abschluss, direkt ins Doktorat einzutreten.

#### Art. 3 Grundlagen

Die Modalitäten für das Direktdoktorat richten sich nach der Weisung der Rektorin  
zum Direktdoktorat vom 1. November 2016<sup>1</sup> sowie nach den weiteren einschlägigen  
Erlassen der ETH Zürich, namentlich die Doktoratsverordnung ETH Zürich vom  
1. Juli 2008<sup>2</sup>, die Zulassungsverordnung ETH Zürich vom 30. November 2010<sup>3</sup> und  
die Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich vom 22. Mai 2012<sup>4</sup>.

#### Art. 4 Bestandteile des Direktdoktorats

Das Direktdoktorat besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil beinhaltet ein Master-  
Studium in Informatik am D-INFK nach Art. 8 dieses Anhangs, der zweite Teil um-  
fasst das eigentliche Doktorat.

---

<sup>1</sup> Zu finden unter: [www.weisungen.ethz.ch](http://www.weisungen.ethz.ch)

<sup>2</sup> SR 414.133.1

<sup>3</sup> SR 414.131.52, RSETHZ 310.5

<sup>4</sup> SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

**Art. 5**      Bewerbung

<sup>1</sup> Um die Zulassung zum Direktdoktorat können sich Kandidatinnen und Kandidaten bewerben, die ein Bachelor-Diplom der ETH Zürich oder einer anderen universitären Hochschule oder einen von der ETH Zürich als gleichwertig anerkannten Abschluss besitzen und ausgezeichnete Studienleistungen erbracht haben. Das Bachelor-Diplom bzw. der Abschluss muss aus einer für den Master-Studiengang Informatik qualifizierenden Studienrichtung stammen.

<sup>2</sup> Die Bewerbung zum Direktdoktorat ist stets verbunden mit dem Master-Studiengang Informatik am D-INFK. Sie erfolgt online über das Bewerbungsportal für das Master-Studium.

<sup>3</sup> Für die Bewerbung zum Direktdoktorat gilt überdies:

- a. Es gelten dieselben verbindlichen Vorgaben wie für die Bewerbung zum Master-Studiengang Informatik, insbesondere was die einzureichenden Unterlagen sowie die Daten und Fristen anbelangt.
- b. Die Bewerbung kann zu einem Zeitpunkt erfolgen, an welchem das erforderliche Bachelor-Diplom noch nicht vorliegt. Ein allfälliger Eintritt ins Direktdoktorat kann jedoch erst erfolgen, wenn das Bachelor-Studium erfolgreich abgeschlossen ist.

**Art. 6**      Zulassung

<sup>1</sup> Die Zulassung zum Direktdoktorat ist nur möglich, wenn alle der folgenden Bedingungen erfüllt werden:

- a. Nachweis der besonderen Qualifikationen im Sinne von Art. 5 Abs. 2 Bst. f der Doktoratsverordnung ETH Zürich<sup>5</sup>, unter Berücksichtigung, dass das Direktdoktorat ein Master-Studium in Informatik nach Art. 8 dieses Anhangs beinhaltet.
- b. Die Zulassungsvoraussetzungen zum Master-Studiengang Informatik am D-INFK werden vollumfänglich erfüllt und ermöglichen die auflagenfreie Zulassung zum Master-Studiengang Informatik. Die Prüfung der Bewerbung erfolgt im üblichen Verfahren durch die Zulassungsstelle der Akademischen Dienste und durch den Zulassungsausschuss des Master-Studiengangs Informatik.
- c. Der Doktoratsausschuss des D-INFK befürwortet eine Zulassung zum Direktdoktorat.
- d. Das D-INFK sagt schriftlich zu, für die Bezeichnung einer Leiterin/eines Leiters der Doktorarbeit zu sorgen, und zwar bis spätestens vor Beginn der Master-Arbeit der Kandidatin/des Kandidaten.

<sup>2</sup> Sind die Zulassungsbedingungen nach Abs. 1 erfüllt, so stellt das D-INFK der Rektorin/dem Rektor (vertreten durch Prorektor/in Doktorat) Antrag auf Zulassung zum Direktdoktorat.

---

<sup>5</sup> SR 414.133.1

<sup>3</sup> Die Zulassung zum Direktdoktorat umfasst:

- a. die auflagenfreie Zulassung zum Master-Studiengang Informatik; und
- b. die provisorische Zulassung zum Doktorat nach Art. 7 Bst. a der Doktoratsverordnung ETH Zürich<sup>6</sup>.

<sup>4</sup> Das Absolvieren des Master-Studiengangs Informatik nach Art. 8 dieses Anhangs ersetzt die zusätzlichen Zulassungsbedingungen nach Art. 10 der Doktoratsverordnung ETH Zürich<sup>7</sup>.

## **Art. 7**            Immatrikulation

Studierende im Direktdoktorat haben eine Doppelimmatrikulation. Sie sind an der ETH Zürich sowohl als Doktorierende als auch als Master-Studierende immatrikuliert. Die Master-Immatrikulation endet mit dem Abschluss des Master-Studiengangs.

## **Art. 8**            Master-Studium: Grundsatz

<sup>1</sup> Studierende im Direktdoktorat absolvieren den Master-Studiengang Informatik am D-INFK und erwerben das Master-Diplom in Informatik.

<sup>2</sup> Für das erfolgreiche Absolvieren des Master-Studiengangs Informatik im Rahmen des Direktdoktorats müssen die Studierenden die folgenden Anforderungen erfüllen:

- a. die Vorgaben des Studienreglements 2009 für den Master-Studiengang Informatik<sup>8</sup>; und
- b. die zusätzlichen Anforderungen nach Art. 9 dieses Anhangs.

<sup>3</sup> Die zusätzlichen Anforderungen nach Abs. 2 Bst. b können von den Grundsätzen des Studienreglements nach Abs. 2 Bst. a abweichen.

## **Art. 9**            Master-Studium: zusätzliche Anforderungen

<sup>1</sup> Die zusätzlichen Anforderungen nach Art. 8 Abs. 2 Bst. b umfassen die folgenden Vorgaben und Studienleistungen:

- a. Die Vertiefungsrichtung „General Computer Science“ darf nicht gewählt werden.
- b. Erwerb von 30 Kreditpunkten (KP) durch Absolvieren des „Summer Internship“ (15 KP) und des „Research Plan“ (15 KP). Das „Summer Internship“ und die Master-Arbeit dürfen nicht in derselben Forschungsgruppe absolviert werden.

---

<sup>6</sup> SR 414.133.1

<sup>7</sup> SR 414.133.1

<sup>8</sup> RSETHZ 324.1.1600.11

- c. Nach Abschluss der ersten zwei Semester müssen in der Kategorie „Vertiefungsübergreifende Fächer“ (Interfocus Courses) mindestens 12 KP erworben sein.
- d. In den ersten drei Semestern müssen pro Semester mindestens 20 KP erworben werden.
- e. In jedem Semester muss ein Notendurchschnitt von mindestens 5 erreicht werden. Der Notendurchschnitt errechnet sich als gewichtetes Mittel der im jeweiligen Semester erzielten Noten mit den zugehörigen KP als Gewichten.
- f. Für die Master-Arbeit gelten die Bestimmungen von Art. 29 des Studienreglements 2009 für den Master-Studiengang Informatik<sup>9</sup>. Die Master-Arbeit kann nicht durch andere Forschungsarbeiten ersetzt werden.
- g. Die maximal zulässige Studiendauer für den Erwerb des Master-Diploms, einschliesslich der zusätzlichen Studienleistungen nach Bst. b, beträgt vier Semester.

<sup>2</sup> Der Studiendirektor/die Studiendirektorin des D-INFK kann bei Vorliegen wichtiger Gründe in Absprache mit dem Doktorausschuss des D-INFK Ausnahmen betreffend der zusätzlichen Anforderungen nach Abs. 1 bewilligen.

#### **Art. 10**      Diplomantrag

<sup>1</sup> Sobald die Studierenden im Direktdoktorat alle erforderlichen Studienleistungen für den Master-Abschluss nach Art. 8 und 9 dieses Anhangs erbracht haben, sind sie verpflichtet, den Diplomantrag zu stellen.

<sup>2</sup> Der erfolgreiche Abschluss des Master-Studiums wird mit den üblichen Dokumenten bescheinigt (Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement). Die zusätzlichen Studienleistungen nach Art. 9 Abs. 1 Bst. b dieses Anhangs werden auf dem Beiblatt zum Zeugnis ausgewiesen.

#### **Art. 11**      Definitive Zulassung zum Doktorat

Die definitive Zulassung zum Doktorat erfolgt, wenn:

- a. das Master-Studium erfolgreich abgeschlossen worden ist;
- b. die zusätzlichen Anforderungen nach Art. 9 dieses Anhangs erfüllt sind; und
- c. alle weiteren Zulassungsbedingungen im Sinne von Art. 12 der Doktoratsverordnung ETH Zürich<sup>10</sup> erfüllt sind.

---

<sup>9</sup> RSETHZ 324.1.1600.11

<sup>10</sup> SR 414.133.1



**Art. 12** Maximal zulässige Dauer des Doktorats

<sup>1</sup> Die Doktorprüfung muss spätestens sechs Jahre nach der Zulassung zum Direktdoktorat bzw. der provisorischen Zulassung zum Doktorat abgelegt werden. Studierende im Direktdoktorat haben im Sinne von Art. 27 Abs. 4 der Doktoratsverordnung ETH Zürich<sup>(11)</sup> Anspruch auf eine Verlängerung dieser Frist um ein Jahr.

<sup>2</sup> Trotz Anspruchs auf eine einmalige Fristverlängerung erfolgt diese nicht automatisch, sondern ausschliesslich auf Gesuch hin.

**Art. 13** Ausschluss aus dem Direktdoktorat

<sup>1</sup> Der Ausschluss aus dem Direktdoktorat erfolgt in folgenden Fällen:

- a. Wenn die im Studienreglement 2009 für den Master-Studiengang Informatik<sup>(12)</sup> festgelegten Bedingungen für den Erwerb des Master-Diploms (erforderliche Anzahl KP oder allfällige weitere Bedingungen) nicht mehr erfüllt werden können.
- b. Wenn die zusätzlichen Anforderungen nach Art. 9 dieses Anhangs nicht mehr erfüllt werden können.

<sup>2</sup> Der Ausschluss nach Abs. 1 Bst. a ist gleichzeitig auch ein Ausschluss aus dem Master-Studiengang Informatik, da dieser als endgültig nicht bestanden gilt.

<sup>3</sup> Bei einem Ausschluss nach Abs. 1 Bst. b kann das Master-Studium fortgesetzt werden. Die zusätzlichen Anforderungen nach Art. 9 dieses Anhangs sind für den Erwerb des Master-Diploms nicht mehr relevant. Nach erfolgreichem Abschluss des Master-Studiums ist eine erneute Bewerbung zum Doktorat möglich.

<sup>4</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 13b, 13c und 13d der Doktoratsverordnung der ETH Zürich<sup>(13)</sup>.

**Art. 14** Rückzug der Zusage für die Leitung der Doktorarbeit

Zieht die Professorin/der Professor die Zusage zur Leitung der Doktorarbeit zurück, oder zieht das D-INFK die Zusage zurück, für die Bezeichnung einer Leiterin/ eines Leiters zu sorgen, so kommen die Bestimmungen von Art. 17 – 20 der Doktoratsverordnung der ETH Zürich<sup>(14)</sup> zur Anwendung

---

<sup>11</sup> SR 414.133.1

<sup>12</sup> RSETHZ 324.1.1600.11

<sup>13</sup> SR 414.133.1

<sup>14</sup> SR 414.133.1

**Art. 15** Finanzierung, Schulgelderlass und Doktoratsgebühr

<sup>1</sup> Studierende im Direktdoktorat erhalten während der Dauer des Master-Studiums ein Leistungsstipendium. Seine Höhe entspricht dem Betrag, welches das Migrationsamt des Kantons Zürich von ausländischen Studierenden als Nachweis für die Deckung der Studien- und Lebenskosten verlangt.<sup>(15)</sup>

<sup>2</sup> Studierende im Direktdoktorat sind während der Dauer des Master-Studiums von der Entrichtung des Schulgeldes befreit.

<sup>3</sup> Während der Laufzeit des Leistungsstipendiums kann ergänzend eine Anstellung als Hilfsassistent/in für die Mitwirkung im Unterricht ermöglicht werden.

<sup>4</sup> Bei einem Ausschluss aus dem Direktdoktorat entfallen sowohl das Leistungsstipendium als auch die Befreiung von der Entrichtung des Schulgeldes.

<sup>5</sup> Nach vollständigem Abschluss des Master-Studiums erfolgt die Anstellung als Doktorand/in nach den am D-INFK üblichen Bedingungen.

<sup>6</sup> Die Gebühr für das Doktorat nach Art. 33 der Doktoratsverordnung ETH Zürich<sup>(16)</sup> kann nicht erlassen werden.

<sup>7</sup> Die Finanzierung der Leistungsstipendien nach Abs. 1 ist Sache des D-INFK. Die Auszahlung erfolgt semesterweise über die Stelle für Studienfinanzierung.

<sup>8</sup> Abweichungen von den Bestimmungen nach Abs. 1 und 7 bedürfen der Genehmigung der Rektorin/des Rektors.

---

<sup>15</sup> Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Anhangs: CHF 21'000 pro Jahr

<sup>16</sup> SR 414.133.1

## Anhang 2

zum Studienreglement 2009 für den  
Master-Studiengang Informatik

vom 12. Juli 2010 (Stand am 1. November 2016)

*Gültig für Eintritte, inkl. Wiedereintritte in den Studiengang ab Herbstsemester 2017. Für Eintritte bis und mit Frühjahrssemester 2017 gelten die bisherigen Bestimmungen<sup>1</sup>.*

---

### Gegenstand und Geltungsbereich

Dieser Anhang legt die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen sowie weitere Einzelheiten für die Zulassung zum Master-Studiengang Informatik fest. Er ergänzt die grundlegenden Bestimmungen der Zulassungsverordnung ETH Zürich vom 30. November 2010<sup>2</sup> und der Weisung über die Zulassung zum Master-Studium<sup>3</sup>.

---

### Inhalt

#### 1 Anforderungsprofil

- 1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse
- 1.2 Fachliche Voraussetzungen
- 1.3 Sprachliche Voraussetzungen

#### 2 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Bachelor-Diplom in Informatik

- 2.1 Bachelor-Diplom in Informatik der ETH Zürich oder an der ETH Zürich im Bachelor-Studiengang Informatik eingeschrieben
- 2.2 Bachelor-Diplom in Informatik einer anderen Schweizer Universität
- 2.3 Bachelor-Diplom in Informatik einer ausländischen Universität
- 2.4 Bachelor-Diplom in Informatik einer Schweizer Fachhochschule

#### 3 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Bachelor-Diplom in einer anderen Studienrichtung als Informatik

- 3.1 Universitäres Bachelor-Diplom oder an der ETH Zürich in einem Bachelor-Studiengang eingeschrieben
- 3.2 Eintritt ins Master-Studium

#### 4 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

#### 5 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

- 5.1 Allgemeines
- 5.2 Kandidatinnen und Kandidaten mit einem universitären Bachelor-Diplom
- 5.3 Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule

---

<sup>1</sup> Für Eintritte im Zeitraum Herbstsemester 2011 bis und mit Frühjahrssemester 2017 gelten die Bestimmungen des Anhangs vom 12.07.2010 mit Stand am 1. November 2011.

<sup>2</sup> SR 414.131.52

<sup>3</sup> Zu finden unter: [www.weisungen.ethz.ch](http://www.weisungen.ethz.ch)

# 1 Anforderungsprofil

## Grundsatz

Für die Zulassung zum Master-Studiengang Informatik (nachfolgend „Studiengang“) müssen alle nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein.

## 1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse

<sup>1</sup> Die Zulassung zum Studiengang setzt voraus:

- a. ein universitäres Bachelor-Diplom in Informatik im Umfang von mindestens 180 Kreditpunkten ECTS<sup>4</sup> (KP) oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in Informatik; *oder*
- b. ein Bachelor-Diplom in Informatik einer Schweizer Fachhochschule (FH) im Umfang von mindestens 180 KP<sup>5</sup>; *oder*
- c. ein universitäres Bachelor-Diplom im Umfang von mindestens 180 KP oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in einer anderen Studienrichtung als Informatik, mit dem – in Verbindung mit allfälligen fachlichen Auflagen innerhalb des gegebenen Rahmens – die in Ziffer 1.2 dieses Anhangs aufgeführten fachlichen Voraussetzungen erfüllt werden können. Zu diesen Studienrichtungen gehören insbesondere (in alphabetischer Reihenfolge):
  - Elektroingenieurwissenschaften (und Informationstechnologie)
  - Maschineningenieurwissenschaften
  - Mathematik
  - Physik

<sup>2</sup> Ein Bachelor-Diplom einer Hochschule ermöglicht nur dann die Zulassung zum Master-Studium an der ETH Zürich, wenn dieses im Hochschulsystem, in dem es erworben wurde, die auflagenfreie Zulassung zum gewünschten universitären Master-Studium erlaubt. Die Rektorin/der Rektor kann zudem den Nachweis eines Studienplatzes verlangen. Sie/er legt fest, ob dieser Nachweis von der Herkunftsuniversität oder von einer anderen Universität im Land des Bachelor-Abschlusses erbracht werden muss.

## 1.2 Fachliche Voraussetzungen

<sup>1</sup> Das Master-Studium in Informatik setzt grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten in den Fachgebieten Mathematik und Informatik voraus, die nach Inhalt, Umfang, Qualität und Fertigniveau (level of mastery) denjenigen gleichwertig sein müssen, die im Bachelor-Studiengang Informatik der ETH Zürich vermittelt werden (fachliches Anforderungsprofil).

---

<sup>4</sup> ECTS: European Credit Transfer System. Kreditpunkte beschreiben den durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der zur Erreichung eines Lernziels erforderlich ist. Ein KP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

<sup>5</sup> Ein Diplomabschluss einer Schweizer FH wird einem Bachelor-Abschluss gleicher Studienrichtung gleichgestellt.

Die an einer deutschen oder österreichischen FH erworbenen Bachelor-Abschlüsse sind einem Bachelor-Abschluss einer Schweizer FH grundsätzlich gleichgestellt.

<sup>2</sup> Das nachstehend in Abs. 5 aufgeführte **fachliche Anforderungsprofil** umfasst insgesamt **78 KP** und basiert auf Kenntnissen und Fertigkeiten, die im ETH-Bachelor-Studiengang Informatik vermittelt werden. Darin eingeschlossen ist auch die Vermittlung des entsprechenden methodisch-wissenschaftlichen Denkens.

<sup>3</sup> Wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat die fachlichen Voraussetzungen nicht vollumfänglich erfüllt, so kann die Zulassung mit der Auflage verbunden werden, fehlende fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben. Der Umfang der Auflagen wird in KP ausgedrückt. Die Einzelheiten über das Erfüllen von Zulassungsaufgaben sind in Ziffer 5 dieses Anhangs geregelt.

<sup>4</sup> Die Zulassung zum Studiengang ist nicht möglich, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat zu grosse fachliche Lücken aufweist. Die Einzelheiten sind in den Ziffern 2.3 und 3.1 dieses Anhangs geregelt.

<sup>5</sup> Das **fachliche Anforderungsprofil** gliedert sich in die nachstehend aufgeführten zwei Teile und umfasst zum ETH-Bachelor-Studiengang Informatik gehörende Lerneinheiten. Angaben zu den Inhalten der jeweiligen Lerneinheiten sind im Vorlesungsverzeichnis der ETH Zürich publiziert ([www.vvz.ethz.ch](http://www.vvz.ethz.ch)).

### **Teil 1: Grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten (62 KP)**

Teil 1 umfasst 62 KP und beinhaltet grundlegende Kenntnisse in den Fachgebieten Mathematik und Informatik. Erforderlich sind wesentliche Kenntnisse des Lehrstoffs der folgenden Lerneinheiten:

#### Fachgebiet Mathematik (34 KP)

- Analysis I und II (13 KP)
- Diskrete Mathematik (8 KP)
- Lineare Algebra (7 KP)
- Wahrscheinlichkeit und Statistik (6 KP)

#### Fachgebiet Informatik (28 KP)

- Algorithmen und Datenstrukturen (7 KP)
- Formale Methoden und Funktionale Programmierung (7 KP)
- Numerische Methoden in Computational Science and Engineering (7 KP)
- Theoretische Informatik (7 KP)

### **Teil 2: Fachspezifische Kenntnisse und Fertigkeiten (16 KP)**

Teil 2 umfasst 16 KP und enthält Kenntnisse, die primär einen Bezug zur im Master-Studium gewünschten Vertiefungsrichtung aufweisen sollen.

### 1.3 Sprachliche Voraussetzungen

<sup>1</sup> Die Unterrichtssprache im Studiengang ist Englisch.

<sup>2</sup> Für die Zulassung zum Studiengang müssen ausreichende Englischkenntnisse (Niveau C1<sup>(6)</sup>) nachgewiesen werden.

<sup>3</sup> Wer sich mit einem Bachelor-Diplom einer Fachhochschule um die Zulassung zum Studiengang bewirbt, muss wegen der Zulassungsaufgaben zusätzlich einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse (Niveau C1) erbringen.

<sup>4</sup> Allfällige Nachweise über Sprachkenntnisse müssen spätestens bis zum Eintritt in den Studiengang eingereicht sein. Die anerkannten Sprachnachweise (Zertifikate) werden auf der Website der ETH Zürich veröffentlicht.

## 2 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Bachelor-Diplom in Informatik

### 2.1 Bachelor-Diplom in Informatik der ETH Zürich oder an der ETH Zürich im Bachelor-Studiengang Informatik eingeschrieben

#### *Auflagenfreie Zulassung*

- <sup>1</sup> Die auflagenfreie Zulassung zum Studiengang ist gewährleistet für Personen, die:
- ein Bachelor-Diplom in Informatik der ETH Zürich besitzen; *oder*
  - an der ETH Zürich im Bachelor-Studiengang Informatik eingeschrieben sind.

#### *Eintritt ins Master-Studium*

<sup>2</sup> Studierende des ETH-Bachelor-Studiengangs Informatik können sich direkt über [www.mystudies.ethz.ch](http://www.mystudies.ethz.ch) in den Studiengang einschreiben. Das Zulassungsverfahren gemäss Ziffer 4 entfällt. Im Einzelnen gilt:

- Für die Einschreibung gelten die an der ETH Zürich üblichen Daten und Fristen.
- Die Einschreibung ist möglich, sobald für das Bachelor-Diplom nur noch eine bestimmte Anzahl KP erworben werden muss. Nachstehend ist aufgeführt, in welchen Lerneinheiten-Kategorien des Bachelor-Studiengangs KP fehlen dürfen bzw. welche KP für eine Einschreibung bereits erworben sein müssen.
  - Studierende, die nach dem **Bachelor-Studienreglement 2008**<sup>(7)</sup> studieren, können sich einschreiben, sobald sie von den erforderlichen 180 KP insgesamt noch höchstens die folgenden **21 KP** erwerben müssen:

<b>Kategorie</b>	<b>zulässige Anzahl fehlender KP</b>
– Wahlfächer der Vertiefung	15 KP
– Wissenschaft im Kontext (Pflichtwahlfach GESS)	6 KP

<sup>6</sup> Das erforderliche Sprachniveau richtet sich nach der Skalierung des Europäischen Referenzrahmens (EFR).

<sup>7</sup> RSETHZ 323.1.1600.11

- 2) Studierende, die nach dem **Bachelor-Studienreglement 2016**<sup>8</sup> studieren, können sich einschreiben, sobald sie insgesamt mindestens **152 KP** in den folgenden Lerneinheiten-Kategorien erworben haben:

<b>Kategorie</b>	<b>minimal erforderliche Anzahl KP</b>
– Fächer des Basisjahres	56 KP
– Grundlagenfächer und Kernfächer	84 KP
– Seminar	2 KP
– Bachelor-Arbeit	10 KP

- d. Die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das Bachelor-Diplom nicht erworben ist. Sie wird widerrufen, wenn das Bachelor-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

## 2.2 Bachelor-Diplom in Informatik einer anderen Schweizer Universität

### *Zulassung*

<sup>1</sup> Ein Bachelor-Diplom in Informatik oder ein mindestens gleichwertiger Studienabschluss in Informatik einer anderen Schweizer Universität ermöglicht die Zulassung zum Studiengang.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt das Erfüllen der sprachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1.3 dieses Anhangs.

<sup>3</sup> Die Zulassung kann mit fachlichen Auflagen erfolgen.

### *Eintritt ins Master-Studium*

<sup>4</sup> Kandidatinnen und Kandidaten mit einem positiven Zulassungsentscheid können erst dann in den Studiengang eintreten, wenn sie das vorangegangene (Bachelor-)Studium erfolgreich abgeschlossen haben.

## 2.3 Bachelor-Diplome in Informatik einer ausländischen Universität

### *Zulassung*

<sup>1</sup> Wer ein Bachelor-Diplom in Informatik oder einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss in Informatik einer ausländischen Universität besitzt, muss für die Zulassung zum Studiengang die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 dieses Anhangs erfüllen.

<sup>2</sup> Die Zulassung kann mit fachlichen Auflagen verbunden werden.

---

<sup>8</sup> RSETHZ 323.1.1600.12

- <sup>3</sup> Die Zulassung ist nicht möglich, wenn
- a. die sprachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1.3 dieses Anhangs nicht erfüllt werden; *oder*
  - b. zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen Auflagen erforderlich wären, die:
    - 1) insgesamt mehr als 30 KP umfassen; *oder*
    - 2) mehr als 15 KP aus Teil 1 des fachlichen Anforderungsprofils umfassen (vgl. Ziffer 1.2 dieses Anhangs).

### *Eintritt ins Master-Studium*

<sup>4</sup> Kandidatinnen und Kandidaten mit einem positiven Zulassungsentscheid können erst dann in den Studiengang eintreten, wenn sie das vorangegangene (Bachelor-)Studium erfolgreich abgeschlossen haben.

## **2.4 Bachelor-Diplom in Informatik einer Schweizer Fachhochschule**

### *Zulassung*

<sup>1</sup> Die Zulassung zum Studiengang ist gewährleistet für Kandidatinnen und Kandidaten, die ein Bachelor-Diplom in Informatik einer Schweizer Fachhochschule besitzen, sofern:

- a. das Bachelor-Studium mit einer Gesamtnote von mindestens 5 abgeschlossen wurde (schweizerisches Notensystem mit Noten von 1 bis 6)<sup>9</sup>; *und*
- b. die sprachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1.3 dieses Anhangs erfüllt sind.

<sup>2</sup> Die Zulassung erfolgt stets mit der Auflage, fehlende fachliche und methodische Kenntnisse durch zusätzliche Studienleistungen im Umfang von 47 KP auszugleichen.

<sup>3</sup> Die von den Kandidatinnen und Kandidaten zu erfüllenden Auflagen gliedern sich in die folgenden zwei Teile:

#### **Teil 1 der Auflagen: obligatorische Fächer (26 KP)**

Teil 1 der Auflagen umfasst obligatorisch zu belegende Lerneinheiten aus den Fachgebieten Mathematik und Informatik im Umfang von 26 KP. Die entsprechenden Prüfungen werden wie folgt zu zwei *Prüfungsblöcken* zusammengefasst, die bestanden werden müssen:

##### Prüfungsblock I (14 KP, Herbstsemester)

- Algorithmen und Datenstrukturen (7 KP); und
- Theoretische Informatik (7 KP)

##### Prüfungsblock II (12 KP, Frühjahrssemester)

- Algorithmen und Wahrscheinlichkeit (7 KP); und
- Wahrscheinlichkeit und Statistik (5 KP)

---

<sup>9</sup> Die Gesamtnote wird stets von der ETH Zürich berechnet. Die Berechnungsmethode sowie weitere Einzelheiten, namentlich die Handhabung bei alphabetischer Notengebung (letter-grades), sind in der Weisung „Zulassung zum Master-Studium“ geregelt ([www.weisungen.ethz.ch](http://www.weisungen.ethz.ch)).



## Teil 2 der Auflagen: Wahlfächer (21 KP)

Teil 2 der Auflagen umfasst wählbare Lerneinheiten aus den Fachgebieten Mathematik und Informatik im Umfang von 21 KP. Die entsprechenden Prüfungen müssen je einzeln bestanden werden; die Zusammenfassung zu einem Prüfungsblock ist unzulässig. Die Lerneinheiten sind wie folgt zwei Listen zugeteilt:

### Wahlliste Mathematik (14 KP)

Zwei der folgenden drei Lerneinheiten müssen bestanden werden:

- Analysis I (7 KP)
- Diskrete Mathematik (7 KP)
- Lineare Algebra (7 KP)

### Wahlliste Informatik (7 KP)

Eine der folgenden drei Lerneinheiten muss bestanden werden:

- Data Modelling and Data Bases (7 KP)
- Formal Methods und Functional Programming (7 KP)
- Networks (7 KP)

### *Eintritt ins Master-Studium*

<sup>4</sup> Kandidatinnen und Kandidaten mit einem positiven Zulassungsentscheid können erst dann in den Studiengang eintreten, wenn sie das vorangegangene (Bachelor-)Studium erfolgreich abgeschlossen haben.

## **3 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Bachelor-Diplom in einer anderen Studienrichtung als Informatik**

### **3.1 Universitäres Bachelor-Diplom oder an der ETH Zürich in einem Bachelor-Studiengang eingeschrieben**

<sup>1</sup> Wenn die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 dieses Anhangs innerhalb des gegebenen Rahmens erfüllt werden können und wenn überdies im Bachelor-Studium sehr gute Studienleistungen erbracht worden sind, so können auch Kandidatinnen und Kandidaten zum Studiengang zugelassen werden, die:

- a. ein universitäres Bachelor-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in einer anderen Studienrichtung als Informatik besitzen; *oder*
- b. an der ETH Zürich in einem anderen Bachelor-Studiengang als Informatik eingeschrieben sind.

<sup>2</sup> Die Zulassung kann mit fachlichen Auflagen verbunden werden.

<sup>3</sup> Die Zulassung ist nicht möglich, wenn:

- a. die sprachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden;
- b. die leistungsbezogenen Voraussetzungen nicht erfüllt werden; *oder*
- c. zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen Auflagen im Umfang von mehr als 30 KP erforderlich wären.

### 3.2 Eintritt ins Master-Studium

<sup>1</sup> Für Studierende eines Bachelor-Studiengangs der ETH Zürich (ohne Informatik) mit einem positiven Zulassungsentscheid gilt betreffend Eintritt ins Master-Studium:

- a. Sie können sich in den Studiengang einschreiben, sobald sie für das Bachelor-Diplom nur noch jene Anzahl KP erwerben müssen, die eine Einschreibung in den konsekutiven Master-Studiengang der Herkunftsstudienrichtung<sup>(10)</sup> ermöglicht.
- b. Für die Einschreibung gelten die an der ETH Zürich üblichen Daten und Fristen.
- c. Die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das Bachelor-Diplom nicht erworben ist. Sie wird widerrufen, wenn das Bachelor-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

<sup>2</sup> Alle anderen Kandidatinnen und Kandidaten mit einem positiven Zulassungsentscheid können erst dann in den Studiengang eintreten, wenn sie das vorangegangene (Bachelor-) Studium erfolgreich abgeschlossen haben.

## 4 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

<sup>1</sup> Alle Kandidatinnen und Kandidaten – ausgenommen die an der ETH Zürich immatrikulierten Studierenden des Bachelor-Studiengangs Informatik – müssen eine Bewerbung um Zulassung zum Studiengang einreichen. Die verbindlichen Vorgaben für die Bewerbung, insbesondere die einzureichenden Unterlagen sowie die Daten und Fristen, werden auf der Website der Zulassungsstelle der ETH Zürich publiziert ([www.zulassung.ethz.ch](http://www.zulassung.ethz.ch)).

<sup>2</sup> Die Bewerbung kann zu einem Zeitpunkt erfolgen, an welchem der erforderliche Studienabschluss noch nicht vorliegt.

<sup>3</sup> Auf Bewerbungen wird nicht eingetreten, wenn:

- a. sie nicht frist- oder formgerecht eingereicht werden; *oder*
- b. allfällige Gebühren nicht entrichtet werden.

<sup>4</sup> Der Zulassungsausschuss des Studienganges überprüft, wie weit die Vorbildung der Kandidatinnen und Kandidaten dem Anforderungsprofil entspricht und formuliert zuhanden der Studiendirektorin/des Studiendirektors einen Antrag auf Zulassung oder Nichtzulassung.

<sup>5</sup> Die Rektorin/der Rektor entscheidet auf Antrag der Studiendirektorin/des Studiendirektors über die Zulassung oder Nichtzulassung.

<sup>6</sup> Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten einen schriftlichen Zulassungsentscheid, einschliesslich der relevanten Informationen zu allfälligen Zulassungsaufgaben.

---

<sup>10</sup> Die zulässige Anzahl fehlender KP ist im Studienreglement des jeweils konsekutiven Master-Studiengangs festgelegt (z.B.: BSc Mathematik → MSc Mathematik).

## **5 Erfüllen von Zulassungsaufgaben**

### **5.1 Allgemeines**

<sup>1</sup> Die Kandidatinnen und Kandidaten, deren Zulassung mit Auflagen erfolgte, erwerben die verlangten zusätzlichen Kenntnisse vor oder während des Master-Studiums durch Selbststudium oder Unterrichtsbesuch. Die für die einzelnen Auflagenfächer vorgesehenen Leistungskontrollen müssen innerhalb der gesetzten Fristen abgelegt werden.

<sup>2</sup> Werden die Leistungskontrollen nicht bestanden oder die dafür gesetzten Fristen nicht eingehalten, so gilt der Studiengang als endgültig nicht bestanden, was den Ausschluss aus dem Studiengang zur Folge hat.

<sup>3</sup> Die Fristen und Bedingungen für das Ablegen der Leistungskontrollen sind nachfolgend in den Ziffern 5.2 und 5.3 festgelegt.

### **5.2 Kandidatinnen und Kandidaten mit einem universitären Bachelor-Diplom**

<sup>1</sup> Kandidatinnen und Kandidaten mit einem universitären Bachelor-Diplom müssen sämtliche Leistungskontrollen zu Auflagen spätestens ein Jahr nach Studienbeginn erstmals abgelegt haben. Die Auflagen müssen einschliesslich allfälliger Wiederholung der Leistungskontrollen spätestens eineinhalb Jahre nach Studienbeginn erfüllt sein.

<sup>2</sup> Jede Leistungskontrolle muss einzeln bestanden werden.

<sup>3</sup> Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden.

### **5.3 Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule**

<sup>1</sup> Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule müssen sämtliche Leistungskontrollen zu Auflagen spätestens ein Jahr nach Studienbeginn erstmals abgelegt haben. Die Auflagen müssen einschliesslich allfälliger Wiederholung der Leistungskontrollen spätestens zwei Jahre nach Studienbeginn erfüllt sein.

<sup>2</sup> Handelt es sich bei den Leistungskontrollen um Sessionsprüfungen, so können diese zu Prüfungsblöcken zusammengefasst werden, sofern sie in derselben Prüfungssession angeboten werden. Die zu einem Prüfungsblock gehörenden Prüfungen müssen stets innerhalb der gleichen Prüfungssession abgelegt werden.

<sup>3</sup> Ein Prüfungsblock ist bestanden, wenn die aus den dazugehörenden Einzelnoten errechnete Durchschnittsnote mindestens 4 beträgt.

<sup>4</sup> Eine nicht bestandene Leistungskontrolle oder ein nicht bestandener Prüfungsblock kann nur einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung eines Prüfungsblocks müssen alle zum Block gehörenden Prüfungen wiederholt werden.